

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

19.03.21

Nummer 23

INHALT

SEITE

Bekanntmachung der Stadt Passau zu Schulen sowie zu
Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

148



19. März 2021

**Bekanntmachung der Stadt Passau zu Schulen
sowie zu Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Auf Grund § 18 Abs. 1 Satz 4 sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. 18 Abs. 1 Satz 4 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171) macht die Stadt Passau amtlich bekannt:

1.
Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt in der Stadt Passau nach dem heute aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts über dem Wert von 100.

2.
Ab 22.03.2021 gelten im Gebiet der Stadt Passau diejenigen Regelungen in §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind.

Hinweise:

- Aufgrund der Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 gilt für Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie für die Mittagsbetreuung an Schulen Folgendes (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV):

Es findet

- o in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
 - o an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.
- Aufgrund der Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 gilt für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder Folgendes (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV):

Die Einrichtungen sind geschlossen.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- Die für den Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen in §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV gelten bis zum Ablauf des 28.03.2021, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 5 sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. 18 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV.
- Notbetreuung findet statt, und zwar nach Maßgabe der von den zuständigen Staatsministerien erlassenen Regeln, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 6 sowie § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.
- Am Freitag, 26.03.2021, erfolgt eine neue amtliche Bekanntmachung, in der die maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem sodann aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts vorgenommen wird.



Jürgen Dupper
Oberbürgermeister